



Vorlage
an den Unterausschuss Personal
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Berichts-anforderung des Abgeordneten Ralf Witzel der FDP-Fraktion:

„Anpassung der Beihilfeverordnungen an die Erstattungssätze der GKV (insbesondere Physiotherapie)“

Sitzung des Unterausschusses Personal des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21.03.2023

Aufgrund der Bitte des Abgeordneten Ralf Witzel von der Fraktion der FDP vom 11.03.2023 wird zu dem Thema „Anpassung der Beihilfeverordnungen an die Erstattungssätze der GKV (insbesondere Physiotherapie)“ wie folgt Stellung genommen:

Die Erstattungssätze ärztlich verordneter Heilmittel für den Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfolgen gemäß § 125 SGB V aufgrund von Verträgen zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Heilmittelbringer. Für den Bereich der physiotherapeutischen Leistungen wurden die Preise zum 01.01.2023 angehoben. Gesetzlich krankenversicherte Personen haben bei Heilmitteln eine Zuzahlung von zehn vom Hundert der Behandlungskosten sowie zusätzlich zehn Euro je Verordnung zu leisten (§ 61 SGB V).

Die beihilferechtliche Angemessenheit der entsprechenden Aufwendungen richtet sich nach der Anlage 5 zur Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO). Das hierin enthaltene Leistungsverzeichnis wird regelmäßig in Abstimmung zwischen Bund und Ländern angepasst. Berücksichtigt wird hierbei auch die fortlaufende Preisentwicklung im Bereich der GKV.

Ein Vergleich der von gesetzlich versicherten Personen ab Januar 2023 bei Inanspruchnahme physiotherapeutischer Leistungen zu entrichtenden Zuzahlungen mit den Belastungen, die beihilfeberechtigten Personen als Differenz zwischen den aktuellen Preisen der GKV und den entsprechenden beihilferechtlichen Höchstsätzen entstehen können, ergibt, dass auch ohne Erhöhung der beihilfefähigen Beträge zu Beginn dieses Jahres regelmäßig keine stärkere finanzielle Belastung beihilfeberechtigter Personen gegeben ist.

Die geschilderte Problematik kann neben den physiotherapeutischen Leistungen auch bei den übrigen Heilmitteln auftreten, die Bestandteil der Anlage 5 zur BVO sind (z.B. aus den Bereichen Ergotherapie oder Stimm-, Sprach- und Schlucktherapie). Auch bei diesen Heilbehandlungen ist jedoch nicht erkennbar, dass Beihilfeberechtigte gegenüber GKV-Versicherten stärker belastet wären.

Die beihilferechtlichen Höchstbeträge nach der Anlage 5 sind Bestandteil der Beihilfenverordnung des Landes und haben daher auch unmittelbare Bindungswirkung für kommunale Dienststellen.


Dr. Marcus Opfendrenk